



BÜTSCHWIL GANTERSCHWIL

DAS DORF DER DÖRFER

Reglement für die Schulergänzende Betreuung

Reglement für die Schulergänzende Betreuung

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 35 der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

I. Zweck

Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die von der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil geführte Schulergänzende Betreuung und legt die Tarife und Gebühren für die Nutzung fest.

² Die Schulergänzende Betreuung bietet Kindern einen Rahmen für eine sinnvolle und entwicklungsorientierte Alltags- und Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den kantonalen Vorgaben und Empfehlungen.¹

³ Die Schulergänzende Betreuung setzt sich aus folgenden Angeboten zusammen:

- Schulergänzende Betreuung
- Ferienbetreuung

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die Schulergänzende Betreuung ist freiwillig und richtet sich an alle Kinder mit Schulpflicht in der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil.

² Kinder mit Schulpflicht ausserhalb der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil können aufgenommen werden. Sie gelten als «Auswärtige».

Grundsatz zu Ausgestaltung des Angebots

Art. 3

¹ Die Schulergänzende Betreuung wird an den Schulstandorten der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil nach Bedarf angeboten.

² Der Schulrat erlässt ein ergänzendes Betriebskonzept, das wenigstens folgende Punkte regelt:

- Organisation und Ausgestaltung des Betreuungsangebots
- Prozesse
- Personal
- Betreuungsschlüssel
- Pädagogische Leitgedanken
- Räumlichkeiten
- Prävention und Gesundheit

¹ sGS 213.1; Volksschulgesetz (VSG)

II. Organisation

Zuständigkeit

Art. 4

¹ Der Gemeinderat erlässt das Reglement für die Schulergänzende Betreuung.

² Die Führung und Aufsicht der Schulergänzenden Betreuung obliegt dem Schulrat.

³ Der Schulrat kann operative Aufgaben delegieren.

Zusammenarbeit

Art. 5

¹ Die Erziehungsverantwortlichen arbeiten mit dem Personal der Schulergänzenden Betreuung zusammen. Sie können Auskünfte über das Verhalten ihrer Kinder verlangen.

² Die Schulergänzende Betreuung arbeitet mit der der Schulleitung und mit den Lehrpersonen sowie der Schulverwaltung in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Alle beteiligten Personen unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihres Auftrags.

III. Leistungsangebot

Angebot

Art. 6

¹ Während der Schulwochen wird von Montag bis Freitag eine Schulergänzende Betreuung angeboten. Diese umfasst verschiedene Betreuungsmodule:

- Betreuung am Morgen vor Unterrichtsbeginn
- Betreuung über Mittag inklusive Mittagessen
- Betreuung am Nachmittag (ganzer Nachmittag oder nach dem regulären Schulunterricht).

² Während mindestens acht Schulferienwochen wird an ausgewählten Standorten eine Ganztagesbetreuung von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten.

³ Die Betreuung in den Schulferien kann regional organisiert werden.

⁴ An gesetzlichen Feiertagen, unterrichtsfreien Tagen und Brückentagen sowie während der Schulferienwochen, an welchen keine Ganztagesbetreuung gemäss Abs. 2 angeboten wird, bleibt die Schulergänzende Betreuung geschlossen.

Betreuungsmodule

Art. 7

¹ Der Schulrat legt die zeitliche Dauer und die Ausgestaltung der Betreuungsmodule im Betriebskonzept fest.

Räumlichkeiten und Umgebung

Art. 8

¹ Es werden sichere und gut überschaubare Räume mit kurzen Wegen, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Verweilen und Bearbeiten von Hausaufgaben möglich sind, zur Verfügung gestellt.

² In unmittelbarer Nähe zu den Innenanlagen befinden sich Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien (Spielplatz, Pausenplatz und naturnahe Aussenanlagen).

Verpflegung

Art. 9

¹ Es wird Wert auf eine ausgewogene, abwechslungsreiche und kindergerechte Verpflegung gelegt. Der Schulrat legt die Ausgestaltung des Verpflegungsangebots im Betriebskonzept fest.

Schulweg

Art. 10

¹ Für die Sicherheit auf dem Weg vom Ort der Schulergänzenden Betreuung in die Schule und zurück ist die Primarschule Bütschwil-Ganterschwil verantwortlich. Ist der Weg zwischen Betreuungs- und Beschulungsort wegen der Länge oder der Gefährlichkeit nicht zumutbar, so werden entsprechende Massnahmen (Transport, Betreuung) organisiert. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegs werden die Vorgaben zur Beurteilung des Schulwegs sinngemäss angewendet.

Versicherung

Art. 11

¹ Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie Unfall- und Krankenversicherung der Kinder ist Sache der Erziehungsverantwortlichen.

² Für verlorenegegangene und beschädigte private Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

IV. Anmeldung / Kündigung / Absenzen

Anmeldung

Art. 12

¹ Die Anmeldung für die Schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und gilt als verbindlich. Die Erziehungsberechtigten anerkennen mit der Anmeldung ihres Kindes das Reglement für die Schulergänzende Betreuung und den Tarif sowie das Betriebskonzept und verpflichten sich, dieses einzuhalten.

² Der Schulrat legt den Anmeldeprozess im Betriebskonzept fest.

Kündigung

Art. 13

¹ Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Folgemonats.

² Bei Kindern der 6. Primarklasse endet das Betreuungsverhältnis mit dem Austritt aus der Primarschule automatisch per Schuljahresende.

³ Bleibt ein Kind bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist der Schulergänzenden Betreuung fern, werden die Beiträge trotzdem in Rechnung gestellt. Dies gilt sowohl für regelmässige wie auch für unregelmässige Betreuungsverhältnisse.

Änderungen der Betreuungsmodule

Art. 14

¹ Änderungen der Module oder Wochentage sind jederzeit möglich, sofern die Anzahl Module gleichbleibt oder erhöht wird und freie Plätze verfügbar sind. Dabei sind die bisherigen Module oder Wochentage unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich zu kündigen. Gleichzeitig hat durch die Erziehungsberechtigten eine Neuanmeldung zu erfolgen.

Ausschluss

Art. 15

¹ Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Schulergänzenden Betreuung Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsberechtigten und leitet geeignete Massnahmen ein.

² Der Schulrat kann nach vorgängiger Anhörung der Erziehungsberechtigten einen befristeten oder unbefristeten Ausschluss verfügen, insbesondere wenn:

- a) eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;
- b) ein Kind über längere Zeit ein herausforderndes Verhalten zeigt;
- c) das Wohl des Personals resp. anderer Kinder gefährdet ist;
- d) eine rechtskräftige Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen wird gemäss Art. 20.

³ Für die Zeitdauer des Ausschlusses werden die Gebühren erlassen.

Absenzen

Art. 16

¹ Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind bei sämtlichen Absenzen (Krankheit, Schulreise, Lager usw.) vorgängig abzumelden. Der Schulrat legt den Abmeldeprozess im Betriebskonzept fest.

² Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

V. Kosten

Allgemeines

Art. 17

¹ Die Erziehungsverantwortlichen entrichten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulergänzenden Betreuung.

² Grundlage für die Bemessung der Gebührenhöhe bildet das für die Ermittlung der individuellen Prämienverbilligung massgebende Einkommen resp. Vermögen der Erziehungsverantwortlichen.²

³ Die Gebühren werden pro beanspruchtes Betreuungsmodul und Wochentag periodisch in Rechnung gestellt.

Gebührentarif

Art. 18

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren und ergänzende Bestimmungen für die Schulergänzende Betreuung auf Antrag des Schulrats nach den folgenden Grundsätzen fest:

- a) Die Gebührenerhebung erfolgt abgestuft nach Jahreseinkommen gemäss IPV (individueller Prämienverbilligung) sowie nach einem Tarif für die sporadische Nutzung.
- b) Die Höhe der Tarife innerhalb der Tarifstufen wird unter Berücksichtigung der Betreuungsintensität, der Dauer und der zusätzlichen Verpflegung pro Betreuungseinheit in einem Tarif festgelegt.
- c) Die Höhe des Tarifs für die Ferienbetreuung wird separat festgelegt.

Abwesenheiten

Art. 19

¹ Akut erkrankte Kinder sind vom Besuch der Schulergänzenden Betreuung ausgeschlossen.

² Unter dem Vorbehalt des nachfolgenden Artikels sind die Gebühren für das betreffende Betreuungsmodul auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.

³ Die Gebühren für das betroffene Betreuungsmodul können erlassen werden, wenn die mehrtätige Abwesenheit auf einen schulischen Grund zurückzuführen ist, insbesondere auf Lager- oder Projektwochen. Das Gleiche gilt für Abwesenheiten, die mehr als fünf aufeinanderfolgende Schultage umfassen und auf eine durch ein ärztliches Zeugnis belegte Krankheit des Kindes oder auf einen Unfall zurückzuführen sind.

² sGS 331.111; Verordnung zum Einführungsgesetz der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Zahlungsverzug

Art. 20

¹ Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Beiträge trotz Mahnung nicht, kann nach schriftlichem Hinweis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat der Ausschluss auf Ende eines Monats verfügt werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Datenbearbeitung

Art. 21

¹ Die Mitarbeitenden des Steuer- und Einwohneramts der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sind ermächtigt und verpflichtet, der Schulverwaltung der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil die für den Vollzug nötigen Daten bekannt zu geben.

Rechtsmittel

Art. 22

¹ Verfügungen des Schulrats können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

**Aufhebung des
bisherigen Rechts**

Art. 23

¹ Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Regelungen der Primarschule Bütschwil-Ganterschwil zur Schulergänzenden Betreuung.

Inkrafttreten

Art. 24

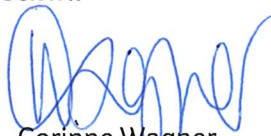
¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 2. September 2025.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



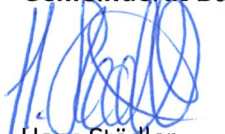
Hans Städler
Gemeindepräsident



Corinne Wagner
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Oktober 2025 bis 28. November 2025.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler
Gemeindepräsident



Corinne Wagner
Ratsschreiberin